

Beilage 56.

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf betreffend die vollständige Herstellung der durch das Hochwasser im Juni 1910 zerstörten Uferschutzbauten am Lizbache in der Gemeinde Schruns.

Hoher Landtag!

Das Hochwasser des Jahres 1910 hat auch an den Schutzbauten am Lizbache in Schruns große Verwüstungen angerichtet.

In das erste Bauprogramm, Gesetz vom 12. Mai 1911, L. G. Bl. Nr. 47, wurde eingesetzt für provisorische Bauten an der Liz, Post 13 K 25.000.—
im II. Wasserbauprogramm, sichergestellt mit dem Gesetze vom 6. September 1911, L. G. Bl. Nr. 12, Post 4 Schruns, ein Betrag von „ 100.000.—
zusammen K 125.000.—

Mit diesen in den beiden Bauprogrammen sichergestellten Mitteln konnten die nötigen Schutz- und Wiederherstellungsbauten nicht erstellt werden und es bedarf noch bedeutender Arbeiten, um die Ortschaft und zahlreiche Kulturgründe vor weiteren Gefahren zu schützen.

Die landschaftliche Bauabteilung in Schruns verfaßte hinsichtlich der noch aufzuführenden Schutzbauten an der Liz ein Projekt, welches samt Kostenvoranschlag der k. k. Regierung in Vorlage gebracht wurde, über deren Auegung später noch mehrere Änderungen an demselben vorgenommen wurden.

Mit Note der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 6. Februar ds. Js. VII a, Nr. 183/10 wurde dem Landesauschusse eröffnet, daß das k. k. Ackerbau-Ministerium mit dem Erlasse vom 31. Jänner 1912 dem Projekte in der nunmehrigen Fassung mit einem Erfordernisbetrage von K 380.000.— zustimme.

Zu diesem Erfordernisse sicherte das Ackerbauministerium nach mit dem Finanzministerium gepflogenen Einvernehmen für den Fall der landesgesetzlichen Regelung des Unternehmens nach dem Gesetze vom 4. Jänner 1909, R. G. Bl. Nr. 4, (§ 7 al 2 lit a, wie eine solche bereits in Aussicht genommen ist) vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung einen 50%igen Beitrag im Höchstbetrage von K 190.000.— aus dem Meliorationsfonde zu.

Der gleichzeitig wieder in Vorlage gebrachte Gesetzentwurf für das gegenständliche Unternehmen gab lediglich mehr zu der Bemerkung Anlaß, daß in § 2 die Erfordernisziffer gemäß dem nunmehr aufgestellten Voranschlage auf K 380.000.— zu erhöhen wäre, infolgedessen auch eine Abänderung der Beitragsziffern im § 3 notwendig erscheint.

Nach § 3 des nunmehr im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums richtiggestellten Gesetz-entwurfes haben am Kostenerfordernisse zu partizipieren:

- a) Das Land Vorarlberg 30 % bis zum Höchstbetrage von K 114.000.—;
- b) der Meliorationsfonds 50 % bis zum Höchstbetrage von K 190.000.—;
- c) die Gemeinde Schruns 20 % und etwaige Mehrkosten.

Auf Grund dieser Ausführungen stellt der volkswirtschaftliche Ausschuß den

U n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Dem beiliegenden Gesetzentwurfe betreffend die vollständige Herstellung der durch das Hochwasser vom Juni 1910 zerstörten Uferschutzbauten am Lizbache in der Gemeinde Schruns wird die Zustimmung erteilt.
2. Der Landesausschuß wird ermächtigt, aus eigener Initiative oder über Verlangen der Regierung einzelne, etwa notwendig erscheinende Textesänderungen des Gesetz-entwurfes vor Erwirkung der Allerhöchsten kaiserlichen Sanktion beschlußweise mit der Regierung zu vereinbaren und vorzunehmen, insoferne weder grundsätzliche Bestimmungen des Gesetzentwurfes tangiert noch auch derartige neue Bestimmungen geschaffen werden.“

Bregenz, am 8. Februar 1912.

Jodok Fink,

Obmann.

Mart. Thurnher,

Berichterstatler.

Beilage 56 A.

Gesetz vom . . .

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die vollständige Herstellung der durch das Hochwasser vom Juni 1910 zerstörten Uferschutzbauten am Litzbache in der Gemeinde Schruns.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die vollständige Wiederherstellung der zerstörten Uferschutzbauten am Litzbache im Gemeindegebiete von Schruns ist ein nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 4. Jänner 1909, R. G. Bl. Nr. 4, auszuführendes Landesunternehmen, welches sich laut Projekt erstreckt und zwar:

Am rechten Ufer: von Profil 256.4 bis Profil 418.7 und von der Konkurrenzstraßenbrücke über die Litz Profil 704.9 bis Profil 1862.1, unterhalb der Tschaggunsfer-Litzbrücke;

Am linken Ufer: von Profil 266.4 bis Profil 418.7 und von genannter Konkurrenzstraßenbrücke in Profil 704.9 bis Profil 1738.6, dann von der Tschaggunsfer-Litzbrücke bis Profil 1821.2; das Projekt beinhaltet auch die Wiederherstellung einer Grundschwelle in Profil 188.9.

§ 2.

Als technische Grundlage dieses Unternehmens hat das vom Vorarlberger Landesbauamte verfaßte und von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bludenz mit dem Erkenntnisse vom 28. März 1911, Zl. 1578/3, wasserrechtlich genehmigte Projekt mit dem Kostenanschlage von K 380.000.— zu dienen.

§ 3.

Zur Bestreitung der wirklichen Auslagen leisten:

1. Das Land Vorarlberg 30 % im Höchstbetrage von K 114.000.—;

2. der staatliche Meliorationsfonds vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung 50 % im Höchstbetrage von K 190.000.—;
3. die Gemeinde Schruns 20 % und etwaige den Voranschlagsbetrag übersteigende Mehrauslagen.

§ 4.

Die Gemeinde ist berechtigt, von den Besitzern der durch dieses Unternehmen geschützten Liegenschaften und Anlagen zu den derselben durch den Baubeitrag (§ 3) und die Erhaltung (§ 7) erwachsenden Auslagen einen angemessenen Beitrag in einem durch gütliche Vereinbarung und in deren Ermangelung durch den Landesauschuß im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei unter Ausschluß des Rechtsweges festzusetzenden Ausmaße anzusprechen.

§ 5.

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch den Landesauschuß unter Leitung und Aufsicht des Landesbauamtes.

§ 6.

An allfälligen Ersparungen nehmen die im § 3 aufgeführten Beteiligten im Verhältnis ihrer Beitragsleistung teil.

§ 7.

Die kunstgerechte Erhaltung der ausgeführten Bauten obliegt der Gemeinde Schruns.

§ 8.

Über die Einflussnahme der k. k. Staatsverwaltung auf die Ausführung der gegenständlichen Bauarbeiten in technischer und ökonomischer Beziehung über den Beginn und die Dauer der Bauzeit, die Termine für die Einzahlung der Baubeiträge und über die Organisation des Aufsichts- und Erhaltungsdienstes wird eine Vollzugsvorschrift zwischen der Staatsverwaltung und dem Landesauschuße vereinbart.

§ 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und der Finanzen betraut.